

Versand per E-Mail

Zürich, 15. Januar 2021

Statistik
statistik.erhebungen@snb.ch

Ausweis der COVID-19-Kredite mit verlängerter Laufzeit in Erhebungen mit Gliederung nach Fälligkeit

Informationen zur Zuordnung in JAHR_X, MONA_X, KRED und KREDZ

Zwischen dem 26. März 2020 und dem 31. Juli 2020 konnten Banken Kredite gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV) gewähren. [Informationen zum Ausweis dieser COVID-19-Kredite in ausgewählten Erhebungen wurden am 30. April 2020 publiziert.](#) Die zugrundeliegende COVID-19-SBüV wurde per 18. Dezember 2020 in das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) überführt. Im Zuge dessen wurde die maximale Laufzeit der Kredite von 5 Jahren auf 8 Jahren angehoben.

Bei der Meldung der COVID-19-Kredite sind ab Stichtag 31.12.2020 folgende Punkte zu berücksichtigen:

JAHR_X, MONA_X und KRED:

Die COVID-19-Kredite sind mit jener Fristigkeit auszuweisen, mit der sie zum Meldestichtag in der Bilanz berücksichtigt werden.

KREDZ:

COVID-19-Kredite sind zum Zeitpunkt der effektiven Vertragsänderung (Laufzeitverlängerung) – entsprechend den KREDZ-Erläuterungen – erneut zu melden.